

**Stadt Triberg
Bebauungsplan Feriendorf Gasthaus Staude
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung**

1 Vorhaben: Anlass und Gebietsübersicht

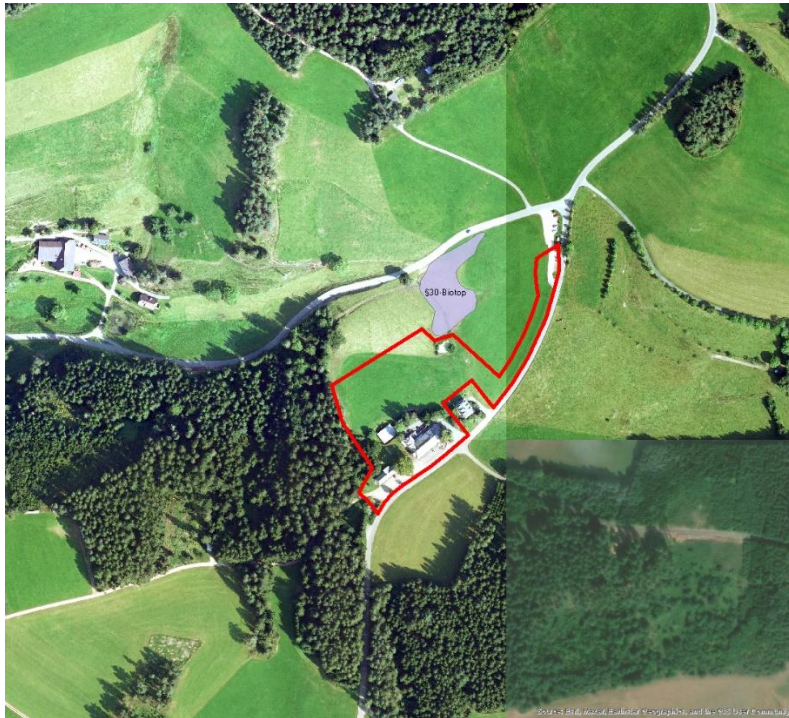


Abb. 1: Lage des Plangebiets (Quelle: Luftbild Stadt Triberg, 2023)

Anlass

Das Gasthaus Staude plant in Erweiterung zum bestehenden Gasthaus, auf der im Norden angrenzenden Grünlandfläche, neun einstöckige Chalets sowie entlang der bestehenden Zuwegung 12 Wohnmobilstellplätze und ein Gebäude in Nähe dieser.

Um mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen zu können, wird eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (aRelP) benötigt. Die aRelP spricht neben den artenschutzrechtlich relevanten europäischen Vogelarten und FFH-Anhang-IV-Arten auch sonstige schützenswerte Artvorkommen an.

Untersuchungsgebiet

Lage: Das Plangebiet befindet sich auf einer Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 32 der Gemarkung Gremmelsbach, Stadt Triberg im Schwarzwald.

Größe: Das Plangebiet entspricht einer Fläche von ca. 1,53 Hektar.

Untersuchungsraum: Der Untersuchungsraum dieser aRelP umfasst neben dem direkt durch das Bauvorhaben betroffenen Grünland auch den im Westen angrenzenden Waldbestand, Hausgärten im Bereich des Gasthauses sowie benachbarte Wiesenflächen.

Flächennutzung: Im direkten Eingriffsbereich befindet sich eine Viehweide, welche mindestens einmal im Jahr gemäht wird, ein ehemaliger Löschteich, ein kleiner Nasswiesenbereich und eine Magerwiese im Bereich der geplanten Stellplätze. Der Gasthof selbst der ebenfalls Teil des B-Plan ist, wird von Sträuchern und Bäumen umgeben und umfasst neben einem Spielplatz mit Zierrasen, Parkplätze auch einen Garten für Feriengäste.

Die umliegenden Flächen im Norden, Osten und Süden unterscheiden sich kaum in ihrer Nutzung. Es überwiegt intensiv genutztes Wirtschaftsgrünland. Im Westen direkt an das Gasthaus anschließend befindet sich ein aufgeforsteter Fichtenwald. Weiter im Norden schließt dann ein Tannen-Fichten Altholzbestand mit Laubholz, Weißtanne und Fichte im Unterwuchs an das Plangebiet an.

Im Süden befindet sich eine asphaltierte Verbindungsstraße von Langenschiltach zur B33.

2	Rahmenbedingungen und Methodik
2.1	Rechtliche Grundlage
	<p>§ 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.</p> <p>Anwendungsbereich</p> <p>Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten Relevanzprüfung werden daher nur diese Arten behandelt.</p>
2.2	Methodische Vorgehensweise
	<p>Aufgabenstellung</p> <p>Aufgabe der hier vorgelegten Relevanzprüfung ist es, in einem ersten Schritt zu prüfen, ob mit einem Vorkommen relevanter Arten gerechnet werden muss und artenschutzrechtliche Konflikte eintreten könnten.</p> <p>Prüfschritte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten. • Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW sowie Literatur- und Datenbankrecherche. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Untersuchungsgebiet aufgrund ihrer geographischen Verbreitung überhaupt vorkommen können. • Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen. • Können artenschutzrechtliche Konflikte nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, so muss sich an die Relevanzprüfung eine Erfassung der Arten/Artengruppe(n) im Gelände zur Feststellung der tatsächlichen Vorkommen anschließen. Diese Erfassung bildet die Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und ggf. die Planung weiterer Vermeidungsmaßnahmen einschl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Dies ist nicht Gegenstand der hier vorgelegten Relevanzprüfung; sofern erforderlich werden untenstehend zur jeweiligen Artengruppe Hinweise zu Art und Umfang weiterer erforderlicher Untersuchungen gegeben.
3	Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet
	<p>Habitatstrukturen im Plangebiet und seinem Umfeld – Erfassung am 07.09.2023</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftlich genutzte Flächen Fettweide (Wirtschaftsgrünland mit ein bis zweimaliger Mahd pro Jahr und Beweidung durch Vieh).

- Tannen-Fichtenwald westlich angrenzend an das Plangebiet mit einer Baumhöhe von bis zu ca. 30 m und einem Durchmesser von 35 – 85 cm. Der Unterwuchs setzt sich aus Tanne, Fichte und Laubholz (Li, Bu, VoBe) zusammen.
- Schmäler Baumstreifen bestehend aus Bergahorn und Birke auf Höhe des Wanderparkplatz außerhalb des Plangebiets östlich der Straße „Im Tal“
- Ca. 100 m² komplett mit Wasserlinsen bedeckter Teich umgeben von Wasser- und Sumpfpflanzen und davon ausgehend, ein schmaler, etwa 55 m (5 m innerhalb des Plangebiets) langer Bach in nordwestlicher Richtung mit dichten Wasser- und Sumpfpflanzenbewuchs (z.B. Rohrkolben).
- Holzlagerplätze und Totholzanhäufung in Form von Ästen und Zweigen
- Lagerplätze (Pflasterstein, Holz) innerhalb eines ca. 25-jährigen aufgeforsteten Fichtenbestands mit einzeln beigemischter Buche, Tanne, Vogelbeere und Bergahorn).
- Vollversiegelte asphaltierte Fläche im Bereich des Parkplatzes am Gasthaus
- Schotterweg anliegend zum asphaltierten Parkplatz des Gasthauses vor der Lagerhalle sowie dem Wanderparkplatz im Osten des Plangebiets
- Gepflegter Zierrasen hinter dem Badehaus
- Zwei alte Linden mit über einem Meter Durchmesser links und rechts des Gasthauses. Einer dieser Bäume ist in die Gartenterrasse integriert.
- Hecken und Gehölzstreifen um den Garten des Gasthofs (Nordmantanne, Fichte, Kiefer, Haselnuss, Sal-Weide, Weißdorn)

4 Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen	
4.1 Wirkfaktoren	
baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> • Vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baueinrichtungs- und Lagerflächen, • Beseitigung von Vegetation, • Bodenabgrabungen, -umlagerungen und -aufschüttungen, • Bodenverdichtung durch Befahrung, • Luftschadstoffemissionen (inkl. Stäube), • Schallemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen, • Erschütterungen und Bewegungsreize in Bezug auf die Fauna.
anlagebedingt	<ul style="list-style-type: none"> • Barrierewirkung, • Versiegelung und Überbauung, • Visuelle Wirkung und Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung.
betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> • Schallemissionen durch Verkehr, Menschen etc., • Stoffemissionen (Stäube, Luftschadstoffe durch z.B. grillende Gäste). • Lichtemissionen durch Beleuchtung von Ferienhäusern, Wegen, Stellplätzen und Außenanlagen. • Potenzielle Müllverschmutzung durch höhere Gästeanzahl und den Campern an den Stellplätzen.

4.2 Maßnahmen zur frühzeitigen Vermeidung von Beeinträchtigungen	
V1	Bäume und Sträucher dürfen entsprechend § 39 BNatSchG nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden. Aufgrund des (möglichen) Vorkommens von Fledermausquartieren (Ziff. 5.2) erweitert sich dieser Zeitraum im vorliegenden Fall auf die Zeit von 1. März bis zum 31. Oktober.
V2	Vollständiger Erhalt relevanter Habitatstrukturen (einschl. Pufferbereich) dies betrifft u. a. den ehemaligen Löschteich und dessen Vegetation.

5 Relevanzprüfung	
5.1 Europäische Vogelarten	
<p>Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten</p> <p>„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird und dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p> <p>Abweichend von der Regelannahme können Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevant sein, wenn geringe Ausweichmöglichkeiten bestehen (z. B. in dicht bebauter Umgebung), oder eine große Anzahl Individuen oder Brutpaare betroffen ist.</p> <p>Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (Ziff. 4.2).</p> <p>Aufgrund der Habitatstrukturen (Ziff. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel, Buchfink, Grünfink, Kohlmeise, Blaumeise, Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke und Wacholderdrossel.</p> <p>Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten tritt nicht ein, da das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 (Ziff. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.</p> <p>Gemäß den Erläuterungen oben werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.</p>	
<p>Planungsrelevante Vogelarten</p> <p>Regelmäßige Berücksichtigung derjenigen Arten, die folgenden Kriterien entsprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2022, Stand 2019) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste) • Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) und Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL • Streng geschützte Vogelarten nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchVO) • Koloniebrüter 	
Vogelarten	Das Plangebiet bietet vereinzelt Habitatstrukturen für diverse Vogelarten. Der Eingriff selbst beschränkt sich auf intensiv genutztes Grünland. Für die meisten planungsrelevanten Vogelarten existieren dort keine geeigneten Habitatstrukturen.

	<p>In den vorhandenen Gehölzstrukturen im Garten sowie den Einzelbäumen sind Habitatstrukturen für <u>Gehölzbrüter</u> gegeben. In diese ist allerdings kein Eingriff geplant. Außerdem bietet der angrenzende Wald und dessen Waldrandvegetation Potenzial für das Brüten dieser Arten. Auch wenn kein Eingriff in diesen Bereich stattfinden sollte, kann es durch baubedingte Störungen zu einer Aufgabe der Brutstätte während der Brutzeit führen.</p> <p>An den Bestandsgebäuden im Plangebiet sowie den Einzelbäumen ist ein Brutvorkommen von <u>Gebäude- und Höhlenbrütern</u> durchaus möglich. In diese Strukturen erfolgt allerdings kein Eingriff. Ein Vorkommen im westlich gelegenen Waldgebiet ist ebenfalls nicht auszuschließen.</p> <p>Ein Vorkommen von <u>Feldbrütern</u> kann aufgrund der regelmäßigen Beweidung der Fläche und der daraus resultierenden Störung durch Nutztvieh ausgeschlossen werden.</p> <p>Als weitere Art wurden mehrere Individuen des Rotmilans (<i>Milvus milvus</i>) gesichtet, der das Plangebiet als Jagdhabitat nutzt. Das westlich angrenzende Waldgebiet dient wahrscheinlich auch als Brutgebiet der Art. Da nach den Baumaßnahmen noch großflächige Freilandflächen in der Umgebung vorzufinden sind, kann die Art zur Jagd auf diese ausweichen und erfordert keine weiterführenden Maßnahmen da es sich nicht um den Verlust eines essenziellen Jagdhabitats handelt.</p>
<p>Bestandserfassung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	<p>Ergebnis der Relevanzprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> Da ein Eingriff und / oder eine Störung in das westlich gelegene Waldgebiet nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Erfassung von wald- und waldrandlebenden Vogelarten erforderlich. <p>Bestandserfassung von Gehölzbrütern und ggf. Höhlenbrütern erforderlich, 6 Begehungen im Zeitraum März bis Juni.</p> <ul style="list-style-type: none"> <u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Bäume und Sträucher dürfen entsprechend § 39 BNatSchG nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.
<p>5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV</p>	
<p>In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor.</p>	
<p>Säugetiere</p>	
<p>Fledermäuse</p>	<p>Im angrenzenden Wald sowie innerhalb des Plangebiets befinden sich mehrere ältere Bäume die grundsätzlich ein Habitatpotenzial für Fledermäuse aufweisen. Bei der Übersichtsbegehung konnten vom Boden aus allerdings keine sichtbaren Astlöcher oder vergleichbare Strukturen, die auf eine Quartiersnutzung hindeuten, festgestellt werden. Auszuschließen ist dies jedoch nicht.</p> <p>Die im Plangebiet liegenden Gebäude weisen zahlreiche Strukturen auf, die mit hoher Wahrscheinlichkeit als Quartier der Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) genutzt werden. Da keine baulichen Maßnahmen an den vorhandenen Gebäuden geplant sind, kann dies als unrelevant betrachtet werden.</p>

	Die vorhandenen Freiflächen stellen ein potenzielles Jagdgebiet für Fledermäuse dar, welches sich durch die Planung reduziert. Da die überbaute Fläche relativ gering bleibt und nicht flächenhaft geschieht, zudem noch weiteres Offenland in der Umgebung vorhanden ist, handelt es sich nicht um ein essenzielles Jagdhabitat und die Tiere werden in ihrem Jagdverhalten nicht erheblich beeinträchtigt.
Bestandserfassung <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Ergebnis der Relevanzprüfung <ul style="list-style-type: none"> • Bei Inanspruchnahme des westlich des Plangebiets gelegenen Waldgebiet ist eine Erfassung der Fledermausarten erforderlich • Keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich
Haselmaus	Für das Untersuchungsgebiet erscheint ein Vorkommen der Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensraumstrukturen nicht möglich.
Bestandserfassung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Ergebnis der Relevanzprüfung <ul style="list-style-type: none"> • Weitergehende Untersuchungen sind nicht erforderlich • Keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich
Reptilien	
Eidechsen	Das Plangebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>). Ein Nachweis liegt jedoch nicht vor und durch das Fehlen geeigneter Sonnen- (z.B. auf Steinen, Totholz oder freien Bodenflächen) und Versteckplätze sowie bewuchsfreier Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage kann ein Vorkommen weitgehend ausgeschlossen werden.
Bestandserfassung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Ergebnis der Relevanzprüfung <ul style="list-style-type: none"> • Weitergehende Untersuchungen sind nicht erforderlich • Keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich
Schlingnatter	Das Plangebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>). Es konnten allerdings keine geeigneten Habitatstrukturen gefunden werden.
Bestandserfassung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Ergebnis der Relevanzprüfung <ul style="list-style-type: none"> • Weitergehende Untersuchungen sind nicht erforderlich • Keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich
Amphibien	
	Im Plangebiet besteht ein Teich, welcher als Laichhabitat von Amphibien geeignet sein könnte. An den Teich schließt ein kleiner Bach an, der in Richtung Norden verläuft. Arten aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie sind hier nicht zu erwarten. Die Gewässer bieten jedoch ein potenzielles Habitat für weitere schützenswerte Arten wie den Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>) oder die Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>), die im Zuge der Landesweiten Artenkartierung (LAK) im entsprechenden Raster, in dem das Plangebiet liegt, nachgewiesen werden konnte. Die zu bebauende Fläche könnte zudem als Wanderkorridor zwischen dem westlich gelegenen Waldgebiet und dem Teich für diese Arten dienen.
Bestandserfassung <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Ergebnis der Relevanzprüfung <ul style="list-style-type: none"> • Da der Teich die Habitatansprüche des Grasfroschs und der Erdkröte erfüllt und durch die Bebauung ein potenzieller

	<p>Wanderkorridor zum westlich gelegenen Wald maßgeblich beeinträchtigt werden kann, wird eine Bestandserfassung der Art im Rahmen von 3 Begehungen im Zeitraum zwischen März bis Ende April empfohlen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich
Schmetterlinge	
	<p>Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. magere Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Trotz der in diesem Fall gegebenen Habitatstruktur kann anhand von Verbreitungskarten und fehlender Nachweise ein Vorkommen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>
<p>Bestandserfassung</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	<p>Ergebnis der Relevanzprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> Weitergehende Untersuchungen sind nicht erforderlich Keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich
Käfer	
<p>Alt-/Totholzkäfer</p>	<p>Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind im Vorhabenbereich aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumansprüche (Alt-/Totholz) grundsätzlich Vorkommen möglich. Aufgrund der geographischen Lage des Plangebiets und dem Fehlen bestimmter Baum- oder Bodenarten kann ein Vorkommen dieser Käferarten ausgeschlossen werden.</p>
<p>Bestandserfassung</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	<p>Ergebnis der Relevanzprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> Weitergehende Untersuchungen sind nicht erforderlich Keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich
<p>Wasserkäfer</p>	<p>Es liegen zwar Oberflächengewässer im Plangebiet vor, die artenschutzrechtlich relevanten Wasserkäferarten kommen aufgrund der Teichgröße und der nachgewiesenen Verbreitung der Arten mit hinreichender Sicherheit nicht vor.</p>
<p>Bestandserfassung</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	<p>Ergebnis der Relevanzprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> Weitergehende Untersuchungen sind nicht erforderlich Keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich
Libellen	
	<p>Im Plangebiet bestehen Oberflächengewässer und terrestrische Lebensräume die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Libellen geeignet sind. Das Untersuchungsgebiet liegt jedoch nicht im Verbreitungsgebiet der relevanten Arten.</p>
<p>Bestandserfassung</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	<p>Ergebnis der Relevanzprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> Weitergehende Untersuchungen sind nicht erforderlich Keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich
Fische und Rundmäuler	
	<p>Fische und Rundmäuler kommen in dem im Plangebiet liegenden Teich nicht vor. Früher wurde dieser unter anderem von Karpfen besiedelt, die mit der Zeit aber wieder verschwunden sind. Ein erneuter Besatz von Fischen fand nicht statt.</p>

Bestandserfassung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Ergebnis der Relevanzprüfung <ul style="list-style-type: none"> • Weitergehende Untersuchungen sind nicht erforderlich • Keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich
Weichtiere	
	Im Plangebiet existieren Habitatstrukturen die für Weichtiere geeignet sein könnten. Ein Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann aufgrund von Verbreitungskarten und fehlender Nachweise in der Region ausgeschlossen werden.
Bestandserfassung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Ergebnis der Relevanzprüfung <ul style="list-style-type: none"> • Weitergehende Untersuchungen sind nicht erforderlich • Keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich
Pflanzen	
	Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.
Bestandserfassung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Ergebnis der Relevanzprüfung <ul style="list-style-type: none"> • Weitergehende Untersuchungen sind nicht erforderlich • Keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich

6	Fazit
<p>Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände können auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Ziff. 4.2) nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da Habitatpotenzial für Vögel, Fledermäuse und Amphibien vorhanden ist. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird erforderlich. Als Grundlage für diese Prüfung sind faunistische Erfassungen von Vogelarten, Fledermäusen und Amphibien durchzuführen. Soweit dabei artenschutzrechtlich relevante Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens nachgewiesen werden, können weitere Vermeidungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich werden, um das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.</p>	

Fotodokumentation



Standort: Wiese hinter dem Nutzgarten / Blickrichtung: Nordwesten, Sicht auf angrenzendes Waldgebiet und Einzelbuche (Quelle: faktorgruen, 07.09.2023)



Standort: Wanderparkplatz / Plangebiet von Nordosten Richtung Südwesten (Quelle: faktorgruen, 07.09.2023)



Standort: Wiese hinter dem aus dem Plangebiet ausgeschlossenen Gebäude (Nr. 18) / Blickrichtung: Nordosten, Sicht auf den Wanderparkplatz (Quelle: faktorgruen, 07.09.2023)



Standort: Südöstlich des Teichs / Blickrichtung: Südwesten, Sicht auf das angrenzende Waldgebiet und den Stromkasten (Quelle: faktorgruen, 07.09.2023)



Standort: Teich / Blickrichtung: Norden, Sicht auf den Teich (Quelle: faktorgruen, 07.09.2023)



Standort: Waldweg / Blickrichtung: Süden, Sicht auf die Waldgrenze zur Plangebietsgrenze (Quelle: faktorgruen, 07.09.2023)

aufgestellt:
Rottweil, den 14.02.2024
B.Sc. Umweltbiowissenschaften Jonas Mauch